Mandanten-Info
Geschäftsessen

Geschäftsessen von der Steuer absetzen

Darauf müssen Sie achten

DATEV

Mandanten-Info

Geschäftsessen von der Steuer absetzen

Inhalt

1 Einleitung 1

2 Was ist eine Bewirtung und welches sind ihre steuerlichen Folgen? 2

2.1 Definition Bewirtung 2
2.2 Die Steuerfolgen einer Bewirtung 3
2.3 Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg 5
2.4 Bewirtungen im Privathaushalt 10
2.5 Bewirtungen in der eigenen Kantine 11
2.6 Besondere Aufzeichnungspflicht bei Bewirtungen 11
2.7 Aufmerksamkeiten sind keine Bewirtung 12

3 Digitale und digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege 13

4 Sie bewirten Ihre eigenen Arbeitnehmer 16

4.1 Bewirtungen bei besonderen Anlässen 16
4.2 Sie übernehmen die Essenskosten bei Reisen 19
4.2.1 Geschäfts- und Dienstreisen 19

5 Bewirtung und weitere Leistungen in VIP-Logen 21

5.1 Pauschale Aufteilung der Gesamtrechnung 21
5.2 VIP-Logen ohne Bewirtung 22
5.3 Hospitality-Leistungen 23

6 Geschäftsfreunde-Bewirtung durch Arbeitnehmer 24

1 Einleitung

Hunger zu haben, ist eigentlich privat – folglich Essen auch. Denn genauso wenig, wie Sie den Friseur steuerlich geltend machen können, weil Ihre Haare ja hauptsächlich während der Arbeitszeit wachsen oder grau werden, können Sie das Essen absetzen, weil Sie während der Arbeitszeit hungrig geworden sind.

Der Grund liegt in der „Killervorschrift" § 12 Einkommensteuergesetz (EStG): Aufwendungen für Ihre Lebensführung und Aufwendungen für Ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung sind steuerlich irrelevant, können also nicht geltend gemacht werden. Und zwar noch nicht einmal dann, wenn sie der Förderung Ihres Berufs oder Ihrer Tätigkeit dienen.

Aufwendungen, die sowohl beruflichen als auch privaten Zwecken dienen, wie z. B. Kleidung oder Brille, sind ebenfalls weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abzugsfähig. Ausnahmen hier sind reine Berufskleidung, die auch wirklich nur beruflich getragen werden kann, oder Bildschirmbrillen, die ärztlich verordnet wurden.

Während früher „alles oder nichts" galt, wird jetzt nicht mehr festgehalten an dem grundsätzlichen Aufteilungsverbot des § 12 Nr. 1 S. 2 EStG (BFH vom 21.09.2009 – GrS 1/06). Das heißt: Gemischt veranlasste Aufwendungen, etwa bei Reisen, können getrennt werden in einen betrieblich oder beruflich veranlassten Teil, der steuerlich als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden kann, und in einen – steuerlich irrelevanten – privaten Teil.

Keine Regeln ohne Ausnahmen: Manche Aufwendungen, die zwar eindeutig zur privaten Lebensführung gehören, lässt der Gesetzgeber dennoch zum steuerlichen Abzug zu. Dazu gehören beispielsweise auch die Fälle der Bewirtung von Geschäftsfreunden oder die von eigenen oder fremden Arbeitnehmern.

Aber auch bei Bewirtungen ist der Weg zum erfolgreichen Steuern sparen gepflastert mit Vorschriften und daher fallenreich!

Bei allen hier auftauchenden Problemstellungen sollten Sie engen Kontakt zu Ihrem Steuerberater halten, damit Ihnen nicht der „Bissen im Hals" stecken bleibt!

2 Was ist eine Bewirtung und welches sind ihre steuerlichen Folgen?

2.1 Definition Bewirtung

Bewirtung ist jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr. Dabei muss bei einer Bewirtung die Darreichung von Speisen und/oder Getränken bzw. sonstiger Genussmittel zwar eindeutig im Vordergrund stehen (R 4.10 Abs. 5 Einkommensteuerrichtlinie/EStR), kann aber auch nur eine Nebenleistung sein (BFH vom 18.09.2007 – I R 75/06). Werden neben dieser Bewirtung auch noch andere Leistungen geboten (Varieté, Nachtlokal und Ähnliches), sind die gesamten Kosten nicht abzugsfähig, wenn der Gesamtpreis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der verzehrten Speisen oder der verzehrten Getränke steht (§ 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG, BFH vom 16.02.1990 – III R 21/86).

Wichtig

Sofern entweder die Gesamtkosten für die „Gästebespaßung" oder bereits die Bewirtungskosten selbst wegen Unangemessenheit nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, ist auch die gezahlte Umsatzsteuer (§ 15 Abs. 1a UStG) nicht als Vorsteuer abzugsfähig und unterliegt zusätzlich dem Abzugsverbot als Betriebsausgaben (§ 12 Nr. 3 EStG).

Aufwendungen dagegen, die im engeren Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen, wie z. B. Gedeck, Trinkgelder und Garderobengebühren, gehören ebenfalls mit zu den Bewirtungskosten.

Um welche Mahlzeit es sich bei einer Bewirtung (Frühstück, Brunch, Mittagessen, Dinner, Abendessen) handelt, ist steuerlich irrelevant.

2.2 Die Steuerfolgen einer Bewirtung

Eine Bewirtung muss **betrieblich oder geschäftlich veranlasst** sein, damit sie zum Betriebsausgabenabzug berechtigt.

Eine Bewirtung aus einem betrieblichen Anlass ist z. B. eine Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer. Hier können Sie 100 % der Aufwendungen als Betriebsausgabe gewinn- und damit steuermindernd geltend machen.

Aus geschäftlichem Anlass erfolgen Bewirtungen von Geschäftspartnern, gleichgültig, in welcher tatsächlichen Nähe sie zum Unternehmen stehen.

Wichtig

Wenn Sie „aus geschäftlichem Anlass" bewirtet haben, dürfen Sie nur 70 % der entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG). Die Vorsteuer dagegen dürfen Sie aus den gesamten Bewirtungsaufwendungen, also 100 %, ziehen. Beachten Sie, dass der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, von 19 % ab dem 01.01.2026 auf 7 % gesenkt wird (Steueränderungsgesetz 2025).

Positiv betroffen von dieser Steuersatzsenkung sind neben den „klassischen" Restaurants auch beispielsweise Bäckereien, Metzgereien und der Lebensmitteleinzelhandel, die Speisen zum Verzehr vor Ort anbieten. Auch die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Catering werden profitieren.

Wichtig

Der Gastronom kann, muss aber nicht, seine Preise aufgrund der Steuersatzänderung senken.

„Bewirtungsfähige" Geschäftspartner können Kunden, Lieferanten, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Fachberater oder ständige Berater sein. Es können aber auch zukünftige Geschäftspartner sein, die in der Hoffnung auf gute Geschäfte bewirtet werden.

Tipp

Selbst wenn Sie anlässlich einer besonders betriebsnahen Veranstaltung, z. B. bei einer Fortbildung oder einer Schulungsveranstaltung, nicht nur Ihre eigenen Mitarbeiter, sondern auch freie Mitarbeiter oder Berater bewirten, liegt eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass vor, die – zumindest was die Nicht-Angestellten unter den Bewirteten anbelangt – nur zu 70 % als Betriebsausgabe geltend gemacht werden darf. Am besten ist, Sie teilen den gesamten Bewirtungsaufwand von vornherein auf zwischen dem für Ihre eigenen Arbeitnehmer und dem für Ihre Geschäftspartner.

Steuerrechtlich können also nur folgende Bewirtungskosten berücksichtigt werden:

- **Bei betrieblicher Veranlassung** – für Personen, die im engeren und weiteren Sinne zum Betrieb gehören. Hierzu gehört auch die Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens.
- **Aus geschäftlichem Anlass** – für Personen, zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht oder sich anbahnt. Bei privater Veranlassung oder Mitveranlassung (Bewirtung in der Wohnung oder Geburtstagsfeier) unterliegen die ge-

samten Kosten dem Abzugsverbot (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Die Bewirtung von Besuchern des Betriebs, z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, ist geschäftlich veranlasst.

- **Angemessen sind** – hierbei ist die gesamte Veranstaltung und nicht der Aufwand für die einzelne Person zu beurteilen. Der Bundesfinanzhof hat sich zur Frage der Unangemessenheit bisher noch nie geäußert. Er hat diesbezüglich immer auf den Einzelfall abgestellt (BFH vom 16.02.1990 – III R 21/86). Das heißt: Es kommt (auch) auf Ihre Argumentation an, in welcher Höhe Bewirtungsaufwendungen steuerlich akzeptiert werden. Dabei kommt es auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe des Umsatzes und Ertrags des Unternehmens im Verhältnis zur Höhe des Bewirtungsaufwands und auch auf die Üblichkeit in der jeweiligen Branche an. Sprechen Sie hier bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt unbedingt Ihren Steuerberater darauf an.

2.3 Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Bewirtungsbeleg

Unabdingbare Voraussetzung für das Steuersparen mit Bewirtungen ist: Sie weisen eine fehlerfreie Rechnung vor. Welche Bestandteile eine Rechnung haben muss, damit sie vom Finanzamt anerkannt wird, finden Sie in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 14a UStG sowie im Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.11.2025. Für Kleinbetragsrechnungen, also solchen, deren Gesamtsumme höchstens 250 Euro brutto, also inklusive Umsatzsteuer, beträgt (§ 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung/UStDV), gelten Erleichterungen. Sie müssen – abweichend von § 14 Absatz 4 UStG – lediglich folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe,
- den anzuwendenden Steuersatz oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Eine Rechnung über eine Bewirtung, die keine Kleinbetragsrechnung mehr ist, muss dagegen alle(!) folgenden Angaben enthalten, damit Sie sie steuerlich verwenden können:

- Vollständiger **Name** und vollständige **Anschrift** der Gaststätte (= leistender Unternehmer) und des Leistungsempfängers. Hier gibt es nach dem BMF-Schreiben vom 19.11.2025 - IV C 6 - S 2145/00026/005/033 eine kleine Änderung: Bisher ließ es die Finanzverwaltung zu, dass der leistende Unternehmer, also der Gastronom oder der Restaurantbesitzer den Namen des Gastgebers händisch auf der Rechnung vermerkte. Das gilt nun nicht mehr. Der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers sind also schon bei Erstellung der Rechnung zu erfassen.
- **Steuer-** oder **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des Gastwirts.
- Fortlaufende **Rechnungsnummer**, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.
- Rechnungs- und Leistungsdatum: Für den Betriebsausgabenabzug muss auch der Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung) angegeben werden. Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z. B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist ausreichend.
- **Leistungsbeschreibung:** Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände sowie Umfang und Art der sonstigen Leistung müssen in der Rechnung enthalten sein. Die Bewirtungsleistungen sind im Einzelnen zu bezeichnen. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht. Bezeichnungen wie z. B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „Lunch-Buffet“ und aus sich heraus verständliche Abkürzungen sind jedoch nicht zu beanstanden. Der Preis (mit Umsatzsteuersatz) für die einzelnen Gerichte und Getränke muss in der Rechnung enthalten sein (der Gesamtbetrag allein ist nicht ausreichend).

- **Brutto-Rechnungsbetrag:** Bei einem Brutto-Rechnungsbetrag über 250 Euro müssen noch der Netto-Betrag, der anzuwendende Steuersatz und der auf diesen Betrag entfallende Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen werden.

Hinweis

Es ist nicht erforderlich, dass diese nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben in einem einzigen Dokument enthalten sind. Nach § 31 Abs. 1 UStDV darf eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die erforderlichen Pflichtangaben insgesamt ergeben.

Ein von Ihnen als Gastgeber zusätzlich gewährtes **Trinkgeld** kann durch maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Wird das Trinkgeld in der Rechnung nicht ausgewiesen, kann der Nachweis z. B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgelds handschriftlich auf der Rechnung oder auf einem gesonderten Beleg quittiert wird. Bei einem Trinkgeld bis zu 10 % des Rechnungsbetrags erkennt das Finanzamt auch einen Eigenbeleg an, d. h., Sie können selbst den gegebenen Betrag auf dem Gaststättenbeleg eintragen.

TSE-Daten: Findet die geschäftlich veranlasste Bewirtung in einem Restaurant statt, das ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, werden für den Betriebsausgabenabzug nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Rechnungen in anderer Form, z. B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht mit der Folge, dass die solchermaßen ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind.

Sie als bewirtender Steuerpflichtiger dürfen (nach Auffassung der Finanzverwaltung) immer dann auf die Richtigkeit der vom Restaurant maschinell ausgestellten Bewirtungsrechnung vertrauen, wenn diese die nachfolgenden Angaben enthält:

- Transaktionsnummer,
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder
- Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben können auch in Form einer „Quick Response", also eines QR-Codes, dargestellt werden.

Fällt die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung aus, muss das Restaurant den Ausfall auf dem Beleg ausweisen oder zumindest sichtbar machen.

Hinweis

Die genannten Anforderungen gelten auch bei Bewirtungen im Ausland. Sie können aber auch glaubhaft machen, dass Sie keine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung erhalten konnten. In einem solchen Ausnahmefall erkennt die Finanzverwaltung die ausländische Rechnung auch dann an, wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht. Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, müssen Sie glaubhaft machen (können), dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht (BMF-Schreiben vom 19.11.2025 - IV C 6 - S 2145/00026/005/033).

Wenn Sie wollen, dass das Finanzamt Ihre Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben akzeptiert, sind Sie noch zeitnah zu weiteren Angaben verpflichtet, die Sie entweder direkt auf dem Beleg, den Sie vom Restaurant erhalten haben, oder auf einem gesonderten Blatt, das mit der Bewirtungsrechnung zusammenzuheften ist, machen. Diese Angaben können Sie handschriftlich ergänzen.

- Sie müssen den Ort, etwa Ihr Büro oder die Gaststätte, in der die Bewirtung stattgefunden hat, mit vollem Namen und voller Adresse, sowie den Tag der Bewirtung und die **Teilnehmer** – einschließlich sich selbst – namentlich(!) nennen. Ort und Datum ergeben sich bei Bewirtungen in der Gaststätte i. d. R. bereits aus dem Gaststättenbeleg. Die Adressen der Teilnehmer ist keine Pflichtangabe. Auf Verlangen des Finanzamts müssen Sie aber die Adressen angeben können. Allerdings hat das Finanzamt keinen Anspruch auf die Privatadressen, sondern muss sich mit den Firmenadressen zufriedengeben.
- Bei der Bewirtung einer größeren Personenzahl, etwa im Rahmen einer Betriebsbesichtigung oder bei vergleichbaren Anlässen, reichen die Zahl der Teilnehmer und eine Sammelbezeichnung für die Personengruppe aus.
- Weiter notwendige Angabe auf dem Bewirtungsbeleg ist der **Anlass** der Aufwendungen. Beim Anlass akzeptiert das Finanzamt in aller Regel keine „Plattitüden" à la „Kundenpflege" oder „Arbeitsessen". Es ist eine möglichst genaue Bezeichnung erforderlich, die den Zusammenhang mit dem geschäftlichen Vorgang oder der Geschäftsbeziehung erkennen lässt (z. B. Abschlussbesprechung Projekt ABC).

Wichtig

Vergessen Sie nicht, sich selbst als Teilnehmer zu benennen. Auch wenn nicht Sie selbst, sondern einer Ihrer Mitarbeiter in Ihrem Auftrag auf Firmenkosten einlädt, muss er sich als Teilnehmer benennen. Anders ausgedrückt: Der Bewirtende muss sich selbst auch immer als Bewirteten aufführen (BFH vom 18.04.2012 – X R 57/09).

Wichtig

Sie **müssen immer(!)** die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung nennen. Das gilt auch dann, wenn Sie beispielsweise Journalisten, Rechtsanwälte oder Steuerberater bewirten, die eigentlich nach § 102 Abgabenordnung (AO) wegen Berufsgeheimnissen ein Auskunftsverweigerungsrecht haben (BFH vom 15.01.1998 – IV R 81/96).

Auch wenn Sie beispielsweise mit einem potenziellen neuen Geschäftsführer Essen gehen, von dem der aktuelle Geschäftsführer (noch) nichts wissen soll, müssen Sie dessen Namen angeben. Falls Sie das nicht wollen, bleibt Ihnen nur, das Essen privat zu bezahlen.

Geben Sie Ihren Gästen Verzehrgutscheine, mit denen sie auf Rechnung Ihres Unternehmens in einem Restaurant oder sonstigem Bewirtungsbetrieb bewirtet werden, reicht es für den Betriebsausgabenabzug aus, wenn Sie die Abrechnung über die Verzehrgutscheine vorlegen.

Das Finanzamt akzeptiert in aller Regel bei einer Bewirtung in einer Gaststätte keinen Eigenbeleg, also keine von Ihnen selbst ausgestellte Quittung (Ausnahme: Gegebene Trinkgelder bis zu 10 % der Rechnungssumme). Sie benötigen unbedingt eine Rechnung. Das sehen auch die Finanzgerichte bis hoch zum Bundesfinanzhof so.

2.4 Bewirtungen im Privathaushalt

Einen Eigenbeleg können – und müssen – Sie dagegen ausstellen, wenn Sie Geschäftspartner in Ihrem Privathaushalt bewirten. Aber Achtung: Das Finanzamt geht zunächst einmal davon aus, dass eine solche Bewirtung privat veranlasst ist (R 4.10 Abs. 6 Satz 8 EStR). Nur in absoluten Ausnahmefällen erkennt es Heim-Bewirtungen als geschäftlich veranlasst an. Sie müssen nachweisen, dass für die Bewirtung in Ihrem Haus private Gründe keine Rolle gespielt haben und nur geschäftliche Gründe maßgebend waren. Das wäre beispielsweise bei einem Geschäftsbesuch aus

arabischen Ländern der Fall, da es zum dortigen Kulturkreis gehört, zuhause und nicht in einem Restaurant bewirtet zu werden. Anderes Beispiel: Ihre Geschäftskontakte müssen absolut geheim bleiben, weil beispielsweise eine Übernahme geplant ist, von der die „Öffentlichkeit" (noch) nichts erfahren darf. Sollten Sie Zweifel an der – natürlich grundsätzlich gegebenen – Verschwiegenheitspflicht der Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung haben, sollten Sie erwägen, die Bewirtung privat zu bezahlen.

2.5 Bewirtungen in der eigenen Kantine

Bewirten Sie Ihre Gäste in der betriebseigenen Kantine, müssen Sie – aus Vereinfachungsgründen – lediglich die Sachkosten der verabreichten Speisen und Getränke sowie die Personalkosten buchhalterisch als Aufwendungen erfassen. Die Finanzverwaltung beanstandet es auch nicht, wenn Sie – im Wirtschaftsjahr einheitlich – je Bewirtung einen Betrag von 15 Euro ansetzen. Ausnahme: Dieser Ansatz führt nicht zu einer offenbar unzutreffenden Besteuerung.

Es ist übrigens gleichgültig, wie Sie Ihre betriebseigene Kantine nennen. Sie können sie also auch als „Mitarbeiter-Restaurant" oder als „Casino" bezeichnen. Wichtig ist, dass hauptsächlich Ihre Mitarbeiter dort essen und trinken können, und dass fremde Dritte dies nicht ohne Weiteres tun dürfen.

2.6 Besondere Aufzeichnungspflicht bei Bewirtungen

Sie müssen den Bewirtungsaufwand einzeln (!) gesondert und getrennt(!) von den sonstigen Betriebsausgaben (= auf einem eigenen Konto) aufzeichnen (§ 4 Abs. 7 Satz 1 EStG). Diese Aufzeichnungspflichten gelten nicht nur für Bilanzierende, sondern auch für die Einnahmenüberschussrechner und auch in Bagatellfällen.

Wichtig

Einzelne (!) Fehlbuchungen, die offenbare Unrichtigkeiten sind, sind steuerlich unschädlich (BFH vom 19.08.1999 – IV R 20/99). Sie können die Bewirtungsaufwendungen also trotz der Fehlbuchung steuerlich geltend machen.

Eine Sammelrechnung brauchen Sie nicht aufzuteilen, sondern dürfen sie in einer Summe buchen. Bei Kreditkartenabrechnungen ist ebenfalls eine Sammelbuchung möglich. Voraussetzung ist, dass sich die jeweiligen Einzelheiten aus den dazugehörigen Belegen ergeben.

2.7 Aufmerksamkeiten sind keine Bewirtung

Die Kosten für Aufmerksamkeiten können zu 100 % als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Es müssen – im Gegensatz zur Bewirtung – auch keine besonderen Aufzeichnungspflichten beachtet werden. Heißt: Sie können und dürfen ohne Steuerschaden die Aufwendungen für Aufmerksamkeiten „einfach so" verbuchen.

Keine Bewirtung, sondern Aufmerksamkeiten liegen vor bei:

- Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie Kaffee, Tee, Gebäck, die z. B. anlässlich betrieblicher und auch geschäftlicher Besprechungen gereicht werden. Sie sind keine Bewirtungen, sofern es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt.
- Auch wenn der Unternehmer „trockene" Brötchen oder Rosinenbrot nebst Heißgetränken für Mitarbeiter oder Geschäftsfreunde auf Besuch kostenlos zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereitstellt, handelt es sich nicht um ein Frühstück und damit um Arbeitslohn oder um ein Geschenk, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten (BFH vom 03.07.2019 – VI R 36/17).
- Bei Produkt- bzw. Warenverkostungen, z. B. im Herstellungsbetrieb, beim Kunden, beim (Zwischen-)Händler oder bei Messeveranstaltungen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder Waren. Vo-

raussetzung für den unbeschränkten Abzug ist, dass nur das zu veräußernde Produkt und ggf. Aufmerksamkeiten (z. B. Brot anlässlich einer Weinprobe) gereicht werden. Diese Aufwendungen mindern als Werbeaufwand unbeschränkt den Gewinn.

Hinweis

„Eigentlich" stammt der Begriff „Aufmerksamkeit" aus dem Lohnsteuerbereich und gilt folglich für Arbeitnehmer. Aber auch Zuwendungen an Geschäftspartner können Aufmerksamkeiten sein, die nicht wie Geschenke zu versteuern sind. Die Finanzverwaltung verwendet nämlich bei „Aufmerksamkeiten" nicht den Begriff „Arbeitnehmer", sondern „Empfänger", worunter auch Geschäftspartner oder deren Arbeitnehmer fallen.

3 Digitale und digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege

Zunehmend erfolgen Rechnungstellung und Buchhaltung nicht mehr über „papierne Belege", sondern komplett digital. Bereits Ende März 2024 wurde das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" (Wachstumschancengesetz; BGBl. I 2024 Nr. 108) verabschiedet. Danach sind elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) im B2B-Bereich seit dem 01.01.2025 verpflichtend. Das betrifft auch Restaurants, andere gastronomische Betriebe und die Hotellerie. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG).

Hinweis

Kleinunternehmer (im umsatzsteuerlichen Sinn) müssen keine E-Rechnungen ausstellen (§34a der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung/UStDV). Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Kleinunternehmerregelung nunmehr auch in das zweite Schreiben zur Konkretisierung der Regelungen rund um die elektronische Rechnung aufgenommen (BMF vom 15.10.2025 – III C 2 – S 7287-a/00019/007/243, RZ 22).

Seit dem 01.01.2025 müssen alle Betriebe – auch Kleinunternehmer – empfangene E-Rechnungen akzeptieren.

Für den Versand von Rechnungen gelten Übergangsregelungen:

Bis 31.12.2026 (für Umsätze vom 01.01.2025 bis 31.12.2026): Papierrechnungen sind zulässig. Mit Zustimmung des Empfängers dürfen Rechnungen auch in anderen elektronischen Formaten versendet werden, die nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG entsprechen. Ein solches „anderes elektronisches Format" ist beispielsweise ein PDF.

Bis 31.12.2027 (für Umsätze vom 01.01.2027 bis 31.12.2027): Papierrechnungen und – mit Zustimmung des Empfängers – andere elektronische Formate (z. B. PDF) sind zulässig, sofern der Vorjahresumsatz des rechnungsstellenden Unternehmens höchstens 800.000 Euro beträgt.

Zusätzlich bis 31.12.2027 (für Umsätze vom 01.01.2027 bis 31.12.2027): Mit Zustimmung des Empfängers sind Rechnungen in einem nicht § 14 Abs. 1 Satz 6 UStG entsprechenden elektronischen Format zulässig, wenn sie per elektronischem Datenaustausch (Electronic Data Interchange/EDI) nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG übermittelt werden. **Ab dem 01.01.2028** sind versendete oder empfangene E-Rechnungen ausnahmslos Pflicht. Der Rechnungsaustausch ist dann also nur noch digital möglich.

Hinweis

Kleinbetragsrechnungen, also solche bis höchstens 250 Euro, müssen nicht als E-Rechnung übermittelt werden.

Wenn Sie eine Bewirtungsrechnung auf Papier oder als PDF erhalten haben, kann sie in ihrer Buchhaltung digitalisiert werden (= digitalisierte Bewirtungsrechnung). In solchen Fällen erstellen Sie einen Eigenbeleg, für den strenge Nachweisvoraussetzungen gelten (BMF-Schreiben vom 30.06.2021 – IV C 6 – S-2145/19/10003:003).

Der digitale oder digitalisierte Eigenbeleg muss von Ihnen autorisiert werden. Dies können Sie durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben leisten. Die Angaben dürfen im Nachhinein nicht geändert werden können, ohne dass die Änderung dokumentiert wird.

Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden. Wird der Bewirtungsbeleg nicht eindeutig mit der Bewirtungsrechnung oder dem Kassenbeleg über die Bewirtung zusammengefügt, gelten die erforderlichen Angaben als nicht gemacht und der Betriebsausgabenabzug wird verweigert (BMF-Schreiben vom 19.11.2025 - IV C 6 - S 2145/00026/005/033).

Bei dem digitalen oder digitalisierten Bewirtungsbeleg gibt es aber noch weitere Nachweiserfordernisse (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 EStG), die Sie erfüllen müssen:

- Sie müssen zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den gesetzlich erforderlichen Angaben erstellen oder die gesetzlich erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzen;

- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument muss elektronisch aufgezeichnet werden;
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung muss vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt werden;
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung wird elektronisch aufgezeichnet.

Wichtig

Natürlich müssen Sie die GoBD, also die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 14.07.2025 – IV D 2 – S 0316/00128/005/088), beachten. Bei Zweifelsfragen konsultieren Sie am besten Ihren Steuerberater.

4 Sie bewirten Ihre eigenen Arbeitnehmer

4.1 Bewirtungen bei besonderen Anlässen

Bewirten Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmer ohne die Teilnahme von Geschäftspartnern außerhalb des Betriebs, z. B. in einem Restaurant, kostenlos oder verbilligt, liegt regelmäßig Arbeitslohn in Form eines Sachbezugs vor. Steuerpflichtig ist der auf den Arbeitnehmer entfallende Teil der angefallenen Bewirtungskosten, sofern dieser die Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro monatlich übersteigt. Für Sie als Arbeitgeber sind diese Bewirtungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer sind steuerfrei, sofern sie nicht über 60 Euro liegen. Bei den 60 Euro handelt es sich um eine Freigrenze, die bei jedem(!) persönlichen Anlass (z. B. Geburtstag, Jubiläum), also auch mehrfach, berücksichtigt werden kann. Die 50 Euro Sachzuwendungen hingegen sind auf einen Monat beschränkt.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die zwar gesellschaftlichen Charakter haben, aber auf betrieblicher Ebene stattfinden. Bedingung für die steuerliche Anerkennung als Betriebsveranstaltung ist, dass sie allen Betriebsangehörigen offensteht.

Die Veranstaltung muss herkömmlich bzw. üblich sein. Ein Indiz dafür ist die Häufigkeit oder die besondere Ausgestaltung.

Tipp

Werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, können Sie als Arbeitgeber wählen, welche der durchgeführten Veranstaltungen als die Üblichen angesehen werden sollen.

Bei üblichen Betriebsveranstaltungen dürfen Sie den Arbeitnehmern nur die üblichen Zuwendungen gewähren. Als übliche Zuwendungen gelten beispielsweise Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten, aber auch Übernachtungs- und Fahrtkosten sowie Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Wichtig

Die Kosten pro Arbeitnehmer dürfen 110 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen (BFH vom 12.12.2012 – VI R 79/10). Diese 110 Euro sind ein Freibetrag. Nur der übersteigende Betrag muss also lohnversteuert werden.

Der überschreitende Betrag kann pauschal versteuert werden. Wird also die 110 Euro-Grenze z. B. um 10 Euro überschritten sind 2,50 Euro (= 10 Euro bei 25 %iger Pauschalbesteuerung) pro Teilnehmer ans Finanzamt abzuführen.

Sind auch Angehörige oder Freunde der Arbeitnehmer mit eingeladen, vervielfältigt sich die 110 Euro-Grenze nicht.

Beispiel

Am Sommerfest der XY-GmbH nehmen insgesamt 100 Personen teil, davon sind 70 Mitarbeiter, 30 Personen sind Angehörige der Mitarbeiter. Die Feier kostet insgesamt 10.000 Euro. Auf den einzelnen Teilnehmenden entfallen 100 Euro (= 10.000 Euro : 100 Teilnehmer). Für die 40 Mitarbeiter, die ohne Angehörige gekommen sind, ist also das Sommerfest lohnsteuerfrei, während für die anderen 30 Mitarbeiter die übersteigenden 90 Euro (= 200 Euro - 110 Euro) lohnsteuerpflichtig sind.

Sind Veranstaltungen „gemischt", also sowohl betrieblich als auch nicht betrieblich veranlasst, sind die Aufwendungen grundsätzlich aufzuteilen (BFH vom 30.04.2009 – VI R 55/07).

Hinweis

Will eine Kapitalgesellschaft Ausgaben für eine Feierlichkeit geltend machen, die exakt auf den Tag des 60. Geburtstags ihres Gesellschafter-Geschäftsführers terminiert ist, muss sie nachweisen, dass die Veranstaltung nicht aus dem Gesellschafterverhältnis heraus stattgefunden hat. Kann sie das nicht, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor (FG Berlin-Brandenburg vom 13.12.2022 – 8 K 8102/21. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es wurde Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt. Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen III R 3/23 anhängig). Wenn Sie in einer ähnlichen Situation sind, sollten Sie – nach Absprache mit Ihrem Steuerberater – Ruhen des Verfahrens (RdV) beantragen, bis das Musterverfahren vom Bundesfinanzhof entschieden sein wird.

Aufwendungen für eine Feier anlässlich eines (runden) Geburtstags sind in der Regel auch durch die gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers veranlasst und im Allgemeinen nicht als Werbungskosten anzuerkennen. Allerdings kann sich trotz des herausgehobenen persönlichen Ereignisses aus den übrigen Umständen des einzelnen Falls ergeben, dass die Kosten für eine solche Feier ausnahmsweise ganz oder teilweise beruflich veranlasst sind (BFH vom 10.11.2016 – VI R 7/16). Dies ist insbesondere möglich, wenn die Feier nicht in erster Linie der Ehrung des Jubilars und damit nicht der repräsentativen Erfüllung gesellschaftlicher Konventionen, sondern dem kollegialen Miteinander und daher der Pflege des Betriebsklimas dient, der Jubilar mit seiner Einladung der Belegschaft (den Kolleginnen und Kollegen) Dank und Anerkennung zollt oder gefestigten betrieblichen Gepflogenheiten Rechnung trägt.

4.2 Sie übernehmen die Essenskosten bei Reisen

4.2.1 Geschäfts- und Dienstreisen

Aufwendungen für Verpflegung sind grundsätzlich dem privaten Bereich zuzuordnen und dürfen den Gewinn nicht mindern (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 12 Nr. 1 EStG).

In Ausnahmefällen sind aber Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Geschäfts- und Dienstreisen steuerlich abzugsfähig. Geschäftsreisen liegen vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend von der Wohnung und dem Mittelpunkt der dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt, betrieblich tätig wird (z. B. Besuch von Geschäftspartnern, Ausstellungen, Fortbildungen). Für jeden Kalendertag der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte können folgende Pauschbeträge Gewinn mindernd gebucht werden:

Für den An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung und für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden (ohne Übernachtung) betragen die Verpflegungsmehraufwendungen jeweils 14 Euro (Stand 2025). Bei einer Abwesenheit ab 24 Stunden werden die Mehraufwendungen mit 28 Euro berücksichtigt (Stand 2025).

Für die Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen ist kein Vorsteuerabzug möglich (§ 15 Abs. 1a UStG).

Wichtig

Erhält der Mitarbeiter kostenfreies Essen während seiner Abwesenheit, muss die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand gekürzt werden, und zwar – Stand 2025 – in Höhe von 20 % der vollen Verpflegungspauschale für ein Frühstück (= 5,60 Euro) und 40 % der vollen Verpflegungspauschale für ein Mittag- oder Abendessen (= 11,20 Euro). Wird nicht gekürzt, entsteht in dieser Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Bei Geschäftsreisen ins Ausland gelten länderweise unterschiedlich hohe Pauschbeträge.

Bei einer längerfristigen Geschäftsreise an derselben Tätigkeitsstätte, können die Pauschbeträge nur für die ersten drei Monate abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a S. 6 EStG).

Keine Geschäftsreisen sind

- die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- die regelmäßigen Fahrten zu Filialen oder Betriebsstätten.

Hinweis

Ist das Fahren die Haupttätigkeit, liegt keine Dienstreise vor, wenn der Fahrer irgendwohin fährt, denn die Reisetätigkeit stellt für einen Fahrer ein Dienstgeschäft dar (LAG Niedersachsen vom 16.10.2025 – 5 SLa 251/25).

5 Bewirtung und weitere Leistungen in VIP-Logen

Sponsern Sie durch Ihr Unternehmen Aktivitäten von anderen, z. B. Sport- oder Kunstvereinen oder bei Events, dann erhalten Sie als Sponsor meist auch Eintrittskarten für VIP-Logen (Logen für very important persons). Nicht immer sind Sponsoringverträge so eindeutig, dass genau zwischen Geschenken, Spenden und Sponsoring unterschieden werden kann.

5.1 Pauschale Aufteilung der Gesamtrechnung

Wird einem werbenden Unternehmer ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt, der neben der Werbeleistung auch die Überlassung von Eintrittskarten und Bewirtung in der VIP-Loge umfasst, kann er (BMF-Schreiben vom 22.08.2005 – IV B 2 – S 2144 – 41/05, BStBl. 2005 I, Seite 845) den Rechnungsbetrag aufteilen in:

- Werbung: 40 % = in vollem Umfang Betriebsausgabe.
- Bewirtung: 30 % = bei Geschäftsfreundebewirtung zu 70 % Betriebsausgabe, die Vorsteuer ist voll abzugsfähig. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern. Der Vorteil aus der Bewirtung muss bei den Geschäftsfreunden nicht als Einnahme erfasst werden.
- Bewirtung: 30 % = bei Arbeitnehmerbewirtung 100 % Betriebsausgabe, aber kein Vorsteuerabzug, womit auch eine unentgeltliche Wertabgabe entfällt. Die kostenlose Bewirtung stellt für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar, der zu seinem Arbeitslohn gehört. Der Arbeitgeber kann die Pauschalbesteuerung übernehmen.

- Geschenke (z. B. Sitzplätze bei Sportveranstaltungen): 30 %. Davon wiederum entfallen
  - 50 % an eigene Arbeitnehmer und
  - 50 % an Geschäftsfreunde.

Wichtig

Die 40:30:30-Aufteilung darf nicht angewendet werden, wenn Einzelrechnungen erstellt werden. Etwa, wenn bei einem externen Caterer für die Bewirtung eine Einzelrechnung gestellt wird und diese nicht im Gesamtbetrag der Aufwendungen enthalten ist. Die Anteile sind dann sachgerecht zu schätzen.

Tipp

Betreut ein Außendienstmitarbeiter auf Ihr Geheiß Kunden im Rahmen einer Kundenveranstaltung, kann dies im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse von Ihnen als Arbeitgeber liegen und daher die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließen (BFH vom 16.10.2013 – VI R 78/12).

5.2 VIP-Logen ohne Bewirtung

Beispiel

U hatte eine VIP-Loge mit zwölf Sitzplätzen in der B-Arena für 130.000 Euro jährlich angemietet. Die Anmietung umfasste keine Bewirtungsleistungen. U teilte die Aufwendungen für die Loge in Anlehnung an die VIP-Logenerlasse (*Kapitel 5.1*) auf. Den nicht vorhandenen Anteil für Bewirtung teilte U zwischen den Bereichen Werbung

und Geschenke im Verhältnis vier zu drei auf. So kam er auf einen Anteil für Werbung in Höhe von 57 % und einen Anteil für Geschenke in Höhe von 43 %. Für den Geschenkeanteil führte sie pauschale Einkommensteuer ab (§ 37b EStG). Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass ein geschätzter Anteil von 75 % auf Geschenke und nur 25 % auf Werbung entfallen sollte. Es forderte für den Geschenkeanteil pauschale Lohnsteuer nach. Das erstinstanzliche Finanzgericht schätzte anders. Seine Meinung wurde vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 23.11.2023 – VI R 15/21) bestätigt.

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b des Einkommensteuergesetzes pauschal besteuert werden kann.

Gegenstand der Sachzuwendung ist die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil.

5.3 Hospitality-Leistungen

Häufig werden, beispielsweise bei Sportereignissen, sogenannte Hospitality-Leistungen angeboten. Sie umfassen etwa den Eintritt ins Stadion oft mit gesondertem Zugang, die Sitz- oder Logenreservierungen, Parkmöglichkeiten, Bewirtung, persönliche Betreuung, Erinnerungsgeschenke und ein Unterhaltungsangebot in den Pausen. In Hospitality-Leistungen sind in aller Regel keine Werbeleistungen des einladenden Unternehmens enthalten. Deshalb ist für die pauschale Aufteilung der einzelnen Leistungselemente folgender Maßstab anzuwenden:

- 30 % für Bewirtung – begrenzt auf 1.000 Euro pro Teilnehmer je Veranstaltung.
- Der Anteil für Geschenke wird mit dem Restbetrag angenommen.

Bei sogenannten Business-Seats sind im Gesamtbetrag der Aufwendungen nur Eintrittskarten und Rahmenprogramm enthalten. Steuerlich sind diese Leistungen als Zuwendung und Bewirtung zu klassifizieren. Wurde ein Gesamtbetrag vereinbart, muss dieser sachgerecht aufgeteilt werden.

Zulässig ist auch eine pauschale Aufteilung mit

- 50 % für Geschenke und
- 50 % für Bewirtung.

Können Sie als Unternehmer belegen, dass im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gesamtleistungen auch Werbeleistungen erbracht werden, kann für die Aufteilung des Gesamtbetrags der 40:30:30-Aufteilungsmaßstab angewendet werden.

6 Geschäftsfreunde-Bewirtung durch Arbeitnehmer

Auch Arbeitnehmer können Bewirtungsaufwendungen, die sie „aus der eigenen Tasche" bezahlen, als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Voraussetzung: Es muss ein beruflicher Anlass für die Bewirtung gegeben sein (BFH vom 19.06.2008 – VI R 33/07).

Tipp

Auf Provisionsbasis arbeitende Außendienstmitarbeiter oder erfolgsabhängig entlohnte Führungskräfte respektive (GmbH-)Geschäftsführer können solche Anlässe in aller Regel leicht nachweisen. Andere Mitarbeiter haben es hier etwas schwerer, die berufliche Veranlassung glaubhaft zu machen. Aber: Das Finanzamt darf die Anerkennung von Bewirtungskoten nicht allein mit der Begründung ablehnen, es liege keine erfolgsabhängige Entlohnung vor. Der berufliche Charakter der Aufwendungen kann sich vielmehr auch aus anderen Umständen ergeben, die von den Finanzbeamten bei ihrer Entscheidung zu prüfen sind (BFH vom 24.05.2007 – VI R 78/04).

Die Regeln, wie sie für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen gelten, gelten sinngemäß auch für den Werbungskostenabzug. „Angenehmer" Unterschied aber: Sie als (steuerlicher) Arbeitnehmer (das inkludiert auch GmbH-Geschäftsführer und AG-Vorstände, selbst wenn sie zu 100 % Gesellschafter/Aktionär der Kapitalgesellschaft sind) müssen die Bewirtungsaufwendungen nicht gesondert aufzeichnen.

Allerdings unterscheidet die Art der Entgelte über die Höhe des Werbungskostenabzugs, die Sie geltend machen können:

- Beziehen Sie ausschließlich ein Fixum, werden Sie also nicht erfolgsabhängig bezahlt, dürfen Sie – wie ein Unternehmer – lediglich 70 % der Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten geltend machen.
- Auch nur 70 % sind abziehbar, wenn Sie andere Personen als die Ihnen unterstellten Mitarbeiter bewirten.
- Werden Sie (auch) erfolgsabhängig entlohnt, dürfen Sie die Bewirtungskosten zu 100 % geltend machen.
- 100 % dürfen Sie auch dann geltend machen, wenn Sie als Arbeitnehmer nicht selbst als Gastgeber auftreten, sondern wenn Sie sich an den Kosten des Arbeitgebers beteiligen. In diesem Fall können Sie den Kostenanteil, den Sie übernommen haben, in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.
Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.
Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.
Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.
Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.
Angaben ohne Gewähr
Titelbild: © Rido/www.stock.adobe.de

Stand: Dezember 2025
DATEV-Artikelnummer: 12663
E-Mail: literatur@service.datev.de